

## **Satzung der Gemeinde Overath über die Straßenbenennung und Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Overath**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) hat der Rat der Gemeinde Overath in seiner Sitzung am 27.10.1971 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benennungsrecht**

Die Straßen innerhalb der Gemeinde werden vom Rat der Gemeinde benannt.

### **§ 2 Verpflichtete und Anbringung der Schilder**

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer, den Nießbraucher oder den in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder obligatorisch Berechtigten mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Nummernschilder sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie sich ungefähr in der Höhe der Oberkante der Haustüren befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einem Nummernschild zu versehen. Befindet sich der Hauseingang an einer der Straße nicht zugewandten Seite, so ist das Nummernschild an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, anzubringen.
- (3) Liegt das betreffende Grundstück so weit hinter der Straßenfluchtlinie, dass seine Nummerierung von der Fahrbahn aus nicht mehr zu erkennen ist, oder ist die Sicht von der Straße durch eine Einfriedung behindert, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück ein Nummernschild anzubringen.

### **§ 3 Schildergröße**

Die Nummernschilder müssen dem von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. Sie müssen stets sichtbar und in gutem Zustand sein. Nötigenfalls sind die Nummernschilder zu erneuern. Von innen beleuchtete Nummernschilder können zugelassen werden. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom deutschen Normenausschuss aufgestellten Grundsätzen entsprechen. Ausnahmen von Satz 1 können nach Prüfung durch die Gemeindeverwaltung im Einzelfall zugelassen werden.

### **§ 4 Umnummerierung**

Bei Umnummerierung von Grundstücken ist das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr an seiner alten Stelle zu belassen und mit roter Farbe so zu bestreichen, dass die alte Nummer noch lesbar ist.

## **§ 5 Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer müssen dulden, dass die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen, der Gemeindevermessung oder ähnlichen Zwecken dienenden Tafeln oder Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern und dgl. oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden. Die Grundstückseigentümer sind vorher seitens der Gemeinde zu benachrichtigen.

## **§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Overath - Amtsblatt - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Overath über die Straßenbenennung und die Nummerierung der Gebäude vom 13.08.1966 außer Kraft.

Overath, den 12.11.1971

Bürgermeister